

15.06.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12033

Wir, die Fraktion AfD beantragen, den eingebrachten Antrag wie folgt zu ändern:

1. § 67 (3) wird nach Ziff. (6) wie folgt ergänzt:

(7) Bauvorlageberechtigt sind ferner die Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs und Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7 b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind. Dies gilt für folgende Baumaßnahmen:

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

Begründung:

Bundesländer wie Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen oder Schleswig-Holstein haben bereits eine Bauvorlagenberechtigung für verschiedene Meister-Handwerke in ihrer Landesbauordnung berücksichtigt. Negative Erfahrungen sind bislang nicht vorhanden.

Auch die Musterbauordnung ermöglicht für bestimmte Bauwerke Abweichungen bei den Antragstellern:

„Dies gilt nicht für:

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.¹“

Roger Beckamp
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

¹ Siehe § 65 Musterbauordnung – MBO – Fassung November 2002 zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019*